

Stellungnahme des *bak* Lehrerbildung NRW

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (2025-07-0003900_LABG)

Begrüßenswert ist die Formulierung Lehrkräfteausbildung und Lehramtsausbildung als geschlechtsneutrale Form und die folgerichtige Anpassung der Bezeichnung der ZfsL als Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung.

§ 4 Verwendung

Leider wurden mit Blick auf das Lehramt BK keine Änderungen dieses Paragraphen vorgenommen. Im Sinne der Durchlässigkeit sollte es für Kolleginnen und Kollegen im Lehramt Berufskolleg möglich sein, in der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen zu unterrichten, sofern die Fächer dort angeboten werden. Dies würde zum einen die Attraktivität des Lehramts BK stärken, da dieses insbesondere in der Beratung von Studierenden nicht mehr als „Einbahnstraße“ kommuniziert werden könnte. Des weiteren wäre damit eine Gleichbehandlung im Sinne des § 19 (1) Satz 5 gegeben. Eine Argumentation, dass Studierende für das Lehramt BK Berufspädagogik studieren, müsste dann vielmehr im Umkehrschluss ein Erfordernis evozieren, dass Absolventen des Lehramts Gy/Ge in der Berufspädagogik (einschließlich Didaktik) weitergebildet werden müssten, wenn sie in der Schulform BK unterrichten wollen.

§9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

Die Ergänzung von **Absatz (3)** ist vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen richtig sowie wichtig und werden vom *bak* Lehrerbildung NRW ausdrücklich begrüßt.

§ 10 Studienabschlüsse

Die Ergänzung in **Absatz (3)** greift die Problemlage auf, dass Ingenieurtechnik im Rahmen eines Lehramtsstudiums bislang nicht an den Universitäten des Landes NRW ausgebildet wird und durch die Änderungen der APO BK perspektivisch eine nicht zu bewältigende Bedarfslage entsteht. Die Einrichtung von Studienmöglichkeiten an Fachhochschulen ist daher sinnvoll, jedoch darf dieser Schritt nicht zu qualitativen Einbußen in fachdidaktischen Anteilen der beruflichen Fachrichtungen 02/11/21 und den bildungswissenschaftlichen Anteilen durch „Auslagerung“ an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) führen.

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

Der Zusatz, dass die Neueinrichtung von Teilstudiengängen in bestehenden kombinatorischen Studiengängen nicht an eine Neuakkreditierung gebunden ist, darf aus der Perspektive des Lehramts BK nicht dazu führen, dass eine weitere Aufsplitterung in kleine, zum Teil in den Schulen nicht abgebildete berufliche Fachrichtungen vorgenommen wird.

Im Zusammenhang mit **Absatz (4)** verweist der *bak* Lehrerbildung NRW auf seine Forderung in der Stellungnahme zum Landtagsbericht 2025, dass die Hochschulen bei der Erstellung der Curricula das auf den Standards der KMK basierende Kerncurriculum 2021 berücksichtigen und damit Kohärenz zwischen beiden Phasen der Ausbildung gewährleistet wird.

Mit Blick auf die Situation des Lehramts BK begrüßt *bak* Lehrerbildung NRW die in **Absatz (6)** weiterhin vorgesehene Kombination von zwei Unterrichtsfächern. Damit bleibt es trotz des

immer weiter eingeschränkten Studienangebots der Hochschulen weiterhin möglich, allgemeinbildende (berufsfeldübergreifende) Fächer wie z.B. Religion und Fächer wie aus dem Bereich der Naturwissenschaften sowie Sport, die als Profulfach in Anlage C und D der APO BK immer mit Berufsbezug abzubilden sind, mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskolleg zu studieren.

In Bezug auf die Änderung des **Absatzes (6) Satz 5** ist aus Sicht des bak Lehrerbildung NRW dringend zu klären, welche Konsequenzen sich im Lehramt für sonderpädagogische Förderung für die Wahl zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe ergeben, wenn keine Grundlagen in den Fächern Deutsch und Mathematik erworben wurden.

Die in **Absatz (8)** vorgenommene Festsetzung der zu erbringende Leistung im Bereich DaZ für alle Lehrämter wird vom bak Lehrerbildung NRW ausdrücklich begrüßt.

§ 12 Praxiselemente

Die in **Absatz (1) Satz 1 Nr. 1** vorgenommene Erhöhung der Tage im Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) auf mind. 30 Tage und die in **Absatz (2) Satz 2** vorgesehene Durchführung des Berufsfeldpraktikums als i.d.R. schulisches Praktikum von mindestens 20 Praxistagen ist im Hinblick auf Professionsentwicklung (Kontinuität) und individuelle Eignungsprüfung sehr zu begrüßen. Auch ist die in **Satz 4** vorgenommene Positionierung im letzten Studienjahr des Bachelorstudiums gut gewählt, da vor Übergang in das Masterstudium eine differenzierte Entscheidung für das Berufsfeld einer Lehrkraft erfolgen kann. Als sehr sinnvoll erachtet der bak Lehrerbildung NRW die in den Erläuterungen zum § 12 angeführte Möglichkeit, das Berufsfeldpraktikum in einer anderen als der angestrebten Schulform zu ermöglichen, um auch die Wahl des angestrebten Lehramts vor Eintritt in das Masterstudium zu reflektieren.

§ 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

In **Absatz (3) 2** wird in Bezug auf den Vorbereitungskurs für die Bildungswissenschaftliche Prüfung eine Zusammenarbeit mit den Hochschulen formuliert. Das sieht der bak Lehrerbildung NRW aus folgenden Gesichtspunkten kritisch:

- Unter Verweis auf die Hochschulfreiheit ist anzumerken, dass die Angebote von Hochschule zu Hochschule stark differieren können, obgleich durch die KMK verbindliche Standards für die Bildungswissenschaften formuliert wurden.
- Die Teilnehmenden der berufsbegleitenden Ausbildung sind durch die strukturelle Ausgestaltung der OBAS in allen Ausbildungsphasen stark belastet. Der Einbezug von Hochschulen im ersten Ausbildungshalbjahr der OBAS würde für die Teilnehmenden einen weiteren Lernort bedeuten, den sie für Veranstaltungen aufsuchen müssten. Konkret daraus würde eine außerordentliche zusätzliche Belastung der Teilnehmenden der OBAS resultieren, wenn die Anreise an einen Universitätsstandort erforderlich wird, damit der 40-stündige Kurs in Bildungswissenschaften absolviert werden kann.
- Online-Veranstaltungen bzw. Module im digitalen Raum bewertet der bak Lehrerbildung NRW als nicht zielführend, da bei diesen Thematiken der Diskurs mit Rekurs auf die schulischen Erfahrungen der Teilnehmenden im Vordergrund stehen muss.
- Da Teilnehmende der OBAS umfangreiche unterrichtliche Verpflichtungen zu erfüllen haben, sind sie stark in schulische Strukturen (v.a. Stundenpläne) eingebunden. Erfahrungen aus dem Praxissemester zeigen, dass es zu nicht unerheblichen

Verwerfungen zu Lasten der Teilnehmenden kommen kann, die in der mangelnden
Passung und Flexibilität universitärer Strukturen begründet sind.

Außerdem weist der bak Lehrerbildung NRW auf eine Problemlage hin, die sich im
Zusammenhang mit **Absatz (3) Satz 2 Nr. 1** in der Praxis ergibt.

Hier wäre wünschenswert, die Rolle der teilnehmenden Seminarvertretungen bei den
Prognoseentscheidungen ausschärfen. Im Sinne eines sinnvollen Ressourceneinsatzes sollte
die Kompetenz auf der Ebene der Beurteilung fachlicher Voraussetzungen für eine
erfolgreiche berufsbegleitende Ausbildung durch die Bezirksregierung Berücksichtigung
finden.

Mit **Absatz 4** kann Personen der Zugang zur OBAS eröffnet werden, die bislang aufgrund
eines fehlenden zweiten Fachs lediglich die Pädagogische Einführung (PE) absolvieren
können. Der bak Lehrerbildung NRW begrüßt die zeitliche Befristung dieser Maßnahme bis
zum 31.12.2032 und spricht sich für eine prozessbegleitende Evaluation in Bezug auf
Wirksamkeit dieser Maßnahme und deren Einfluss auf Ausbildungsqualität.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Der bak Lehrerbildung NRW begrüßt die vorgesehene Verlängerung der berufsbegleitenden
Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
(VOBASOF) bis 2032 (**Absatz (5)**). Er gibt gleichzeitig zu bedenken, dass ein Anreiz für diese
berufsbegleitende Ausbildung bei weiterhin sehr geringer Entlastung des wöchentlichen
Unterrichtsdeputats, den schwierigen Ausbildungsbedingungen im Bereich der Sekundarstufe
I an Regelschulen und der häufig vor Ort an den Regelschulen aufgrund knapper personeller
Ressourcen fehlenden sonderpädagogischen Expertise trotz abschließender
unterrichtspraktischer Prüfung kaum gegeben ist.